

## **Übung im Zivilrecht für Anfänger**

### **Ferienhausarbeit**

Der ehemals erfolgreiche Rockmusiker Ronny Racket (R) ist in die Jahre gekommen. Er bevorzugt deshalb seit Jahren Sommerurlaube in der ruhigen Pension des G. Aus Angst davor, erkannt und von Fans belästigt zu werden, gibt R bei der Buchung jeweils den Namen und Adresse seines Bruders Bert Bühler (B) an. Da R es hasst, Bargeld mit sich zu führen, und nicht durch die Benutzung einer Kreditkarte sein Inkognito gefährden will, hat er mit G schon bei seinem ersten Aufenthalt vereinbart, dass er die Rechnung für seinen Aufenthalt nach Ende des Aufenthalts per Überweisung zahlt. G, dem die wahre Identität des R nicht bekannt ist, ist damit einverstanden, weil R ein guter Kunde ist. Er sendet jedes Jahr eine Rechnung an B, die jeweils durch Überweisung von einem Konto des B beglichen wird. B ist es zwar nicht recht, dass R seinen Namen benutzt, dennoch bezahlt er zähneknirschend alljährlich die Rechnung, nachdem ihm R das nötige Geld ausgezahlt hat. – Die Angst des R vor aggressiven Fans ist im Übrigen völlig unbegründet: Der letzte Erfolg des R liegt mehr als 20 Jahre zurück und kaum jemand erinnert sich mehr an ihn.

Zum Freizeitangebot der Pension des G gehört die Möglichkeit für Gäste, kostenlos Fahrräder zu entleihen. Die Fahrräder stehen mit Kettenschlössern gesichert in einem Schuppen auf dem Hotelgelände. Es handelt sich um Räder unterschiedlicher Farbe und Bauart, die jedoch alle zur Marke „Relobike“ gehören. Interessierte Gäste erhalten von G den Schlüssel zu einem Fahrrad, den sie bis zum Ende ihres Aufenthaltes behalten dürfen und dann an G zurückgeben oder in den dafür vorgesehenen Briefkasten einwerfen.

Im Jahr 2007 kommt R zum zehnten Mal in die Pension des G. Von dem Fahrradangebot macht er keinen Gebrauch, da er ein eigenes Fahrrad bei sich hat, mit dem er tagsüber Ausflüge unternimmt und das er abends (abgeschlossen) außerhalb des Hotelgeländes an der Straße abstellt. In den letzten Tagen seines Aufenthalts leidet R zunehmend unter heftigen Gelenkschmerzen, die ihm das Radfahren zur Qual machen. Als er am Tag seiner Abreise von einer Radtour zurückkommt und wieder starke Schmerzen spürt, entschließt er sich spontan, das Radfahren aufzugeben und sein Fahrrad zu verschenken. Er spricht daher den Pensionsgast D, der vor der Pension steht, an und fragt ihn: „Möchten Sie mein Fahrrad übernehmen? Meine Knie machen das nicht mehr mit und ich reise ohnehin in einer halben Stunde ab!“ – D, der R als Pensionsgast kennt, ist hocheifrig und übernimmt das Rad sowie das zugehörige Kettenschloss. Er begreift allerdings nicht, dass R ihm sein Fahrrad schenken will. Vielmehr nimmt er an, dass es sich um eines der Räder des G für Pensionsgäste handelt, zumal das Rad des R ebenfalls ein Produkt der Marke „Relobike“ ist. D fährt daher einige

Tage mit dem Fahrrad umher und stellt es, als sein Aufenthalt zu Ende geht, in den Fahrradschuppen des G. Den Schlüssel wirft er in den vorgesehenen Briefkasten.

G bemerkt erst nach mehreren Wochen, dass in seinem Schuppen ein überzähliges Fahrrad steht und dass es sich um das Rad des R handelt. Dass zwischenzeitlich D das Rad benutzt hatte, war ihm nicht aufgefallen. Als er erkennt, dass R sein Rad zurückgelassen hat, fällt ihm zugleich auf, dass R (bzw. B) die Rechnung für den diesjährigen Aufenthalt nicht vollständig bezahlt haben. Statt der berechneten € 2150,- wurden nur € 2050,- überwiesen. Der Grund dafür ist in Wahrheit ein Schreibversehen des B. G nimmt indes (zutreffend) an, dass die Differenz etwa dem Wert des zurückgelassenen Fahrrades entspricht und vermutet, dass R Geldschwierigkeiten hat und deshalb in Naturalien zahlt. Damit ist er zwar nicht einverstanden, beschließt aber, die Sache auf sich beruhen zu lassen. Er stellt das Fahrrad deshalb gemeinsam mit den übrigen Rädern in seinem Schuppen den Pensionsgästen zur Verfügung.

Ende 2007 gelingt R ein spektakuläres Comeback. Als G das Bild des R in einer Zeitung sieht, erkennt er die wahre Identität seines langjährigen Gastes. Er beschließt, das Fahrrad des R zu veräußern. Da er mit mehreren Photos belegen kann, dass das Rad tatsächlich R gehörte, kann er das Rad für € 1.000,- an den Fan F verkaufen, dem er erklärt, R habe ihm das Rad als Souvenir geschenkt. F zahlt G den Kaufpreis und übernimmt das Rad, das er als Werbegag in der von ihm betriebenen Diskothek aufstellt.

Durch Medienberichte erfahren R und D von der Veräußerung des Rades an F. Beide erkennen nun den wahren Sachverhalt und fragen sich, ob ihnen Ansprüche gegen F oder G zustehen. G seinerseits möchte wissen, ob er von R oder B die Bezahlung des Differenzbetrages von € 100,- aus der Rechnung für den Aufenthalt 2007 verlangen kann.

**Aufgabe:** Beantworten Sie die von R, D und G gestellten Fragen in einem juristischen Gutachten!

**Abgabe der Hausarbeit bis Mo. 10. März 2008** von 9 bis 12 Uhr in C 224 oder Einwurf bis 10.3.2008, 12 Uhr in den Briefkasten von Prof. Rüfner im Dekanatsbereich oder Postsendung mit Poststempel vom 10.3.2008.